

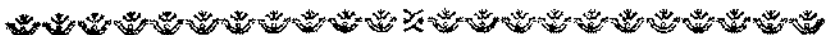
Num. XLVIII.

Verordnung wegen Verkaufs rauher Kornfrüchte, von 1755.

Demnach verlauten wil, daß in dem Amte Falkenberg viele Hausleute unbefonnener Weise ihr rauhes Korn auf dem Felde verkaufen sollen, dergleichen aber ohne Unterscheid zu thun, nicht nur denen Höfen zum Schaden gereichen mus, und wider die Regeln der Haushaltung streitet, sondern auch dadurch bei denenjenigen, welche in Nükstand Herrschaftlicher Abgaben gerathen, dem Beamten in solchem Fal keine media exequendi übrig bleiben, wes Endes dann schon vorhin dergleichen mehrmalen heilsamlich verboten worden; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solchem schädlichen Verkauf des rauhen Kornes Einhalt zu thun gnädigst verordnet: so wird Hohen Namens Deroselben denen Unterthanen des Amtes Falkenberg hiermit bei willkürlicher harter Strafe alles Ernstes anbefohlen, ohne Vorwissen des Beamten keinen rauhen Roggen oder andere Feldfrüchte zu verkaufen, sondern solches zusehends dem Beamten gehörrig anzuzeigen, damit dieser eines Theils beurtheilen mögte, ob dergleichen ohne Verderb der Güter zuzulassen, und andern Theils auch die rükständigen Herrschaftlichen praestanda und Gelder davon erhalten könne. Wornach sich ein jeder bei Vermeidung obangedroheter Strafe zu richten. Signatum Detmold den 26 Julii 1755.

Gräfl. Lippische Regierungs- Canzlei daselbst.

Num.



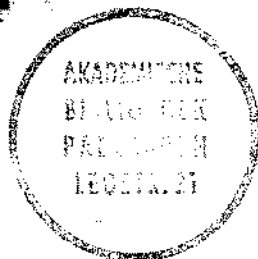
Num. XLIX.

Verordnung wegen des Samens der Früchte auf dem Felde, von 1755.

Da bei nunmehr angegangener Korn-Erndte nöthig seyn wil, gleich in anno 1750 geschehen, dem Stehlen der Kornfrüchte in hiesiger Feldmark und Herrschaftlichen Meierei Ländereien durch geschärfte Pönal-Verordnung Einhalt zu thun; und dann solches Stehlen unter dem Prätext des Samens und Nachlesens auf denen Feldern mehrentheils zu geschehen pfleget: so wird auf specialen gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden die vorhin dieserhalb ergangene Verordnung hiermit außers wiederholet, mithin nicht nur erwehntes Nachlesen und Samen zwischen denen Häufen und sonst nochmaß bei willkürlicher Leibesstrafe alles Ernstes verboten, sondern auch zugleich bekant gemacht, daß diejenigen, so sich gar erckühnen werden, Kornfrüchte in denen Feldern zu stehlen, im Betretungsfal, oder wenn sie dessen hernach überführet werden, mit Karrenschieben, Zuchthaus oder anderer harter Leibesstrafe ohnausbleiblich sollen belegt werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat. Signatum Detmold den 26 Julii 1755.

Gräfl. Lippische zur Regierung verordnete Canzler und Räte daselbst.

N 3



Num.